

Wenn ein Beobachter vorgeschrieben ist, so darf das Befahren nur mit seiner Einwilligung und in seiner Gegenwart erfolgen.

Stahlflaschen jeder Art, Lampen mit Brennetoff-Füllung (Benzinlampen, Spirituslampen, Karbidlampen, Lötlampen), dürfen nicht in den Behälter usw. eingeführt werden

Offene Flammen dürfen nur benutzt werden, wenn die Freigabe für Feuerarbeiten vorliegt

3. Ergänzung zu § 35 (2) der Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften

Verwendung von Atemschutzgeräten

1. In geschlossenen Betriebsräumen dürfen Filtergeräte nur verwendet werden, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Sauerstoffgehalt der Luft mehr als 15% beträgt. Die Verwendung von Kohlenoxyd-Filtergerät ist nur bei einem Sauerstoffgehalt von mehr als 7% zulässig. Sind die Gaskonzentrationen unbekannt und im Gefahrfall nicht sofort feststellbar, müssen Frischluft- oder Sauerstoffschutzgeräte benutzt werden.

2. Die Beschäftigten sind mit der Benutzung der Atemschutzgeräte vertraut zu machen, wobei auf einen guten Sitz des Gerätes zu achten ist. Gasmasken sind persönlich zu verpassen. Von Zeit zu Zeit sind Tragübungen zu veranstalten.

3. Die Filtereinsätze (s. untenstehenden Auszug aus Normblatt DIN 3181) müssen der jeweiligen Art der Gase und Dämpfe entsprechen und von Zeit zu Zeit auf Brauchbarkeit geprüft werden (ihre Wirksamkeit ist zeitlich beschränkt). Gegen gesundheitsschädliche Stäube, besonders bei Entwicklung gefährlicher Feinstäube sind wirksame Staubschutzgeräte zu verwenden.

4. Die Atemschutzgeräte sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebsverhältnisse auszuwählen und geschützt vor schädlichen Einwirkungen (besonders ätzender Dämpfe und Flüssigkeiten) aufzubewahren. Im Gefahrfalle müssen sie leicht erreichbar sein.

Kennzeichnung der Atemfilter gem. Normblatt DIN 3181

Table with 3 columns: Kennbuchstabe, Kennfarbe, and Hauptanwendungsgebiet. It lists various filter types (A, B, OO, E, G, J, K, L, M, O, R) and their corresponding colors and uses for different gases and vapors.

C. Ergänzung zu §§ 35—47 der Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften

Gefährliche Stoffe

(Hinsichtlich des Textes wird auf den bevorstehenden Neudruck verwiesen)

Die Tabelle „Für die Betriebssicherheit wichtige Eigenschaften gefährlicher Gase und Dämpfe“ bzw. „Wichtige Eigenschaften brennbarer Gase und Dämpfe“ ist durch Merkblatt 2/46 ersetzt (demnächst erhältlich im Hauptamt für Arbeitsschutz).

II. Amtliche Bekanntmachungen
Magistrat

Gesundheitswesen

Behandlung von Geschlechtskrankheiten

Mit Wirkung vom 1. Juni 1947 wird die Abstemplungspflicht durch die Gesundheitsämter für Salvarsan-, Sulfonamid- und Wismutpräparat-Rezepte aufgehoben.

Die Behandlung der Geschlechtskranken darf nur durch die dafür zugelassenen Ärzte, Fürsorgestellten sowie Krankenhäuser erfolgen.

Die ausgestellten Salvarsan-, Sulfonamid- und Wismutpräparat-Rezepte müssen die Diagnose tragen. Die Apotheken sind verpflichtet, Rezepte für die vorgenannten Arzneimittel, die keine Diagnose tragen, zurückzuweisen. Außerdem dürfen Rezepte von Nicht-Berliner Ärzten nicht beliefert werden.

Ab 1. Juni 1947 haben alle Apotheken über alle Rezepte, die auf Salvarsane, Sulfonamide und alle injizierbaren Wismutpräparate ausgestellt sind, Bücher zu führen, die monatlich dem pharmazeutischen Referenten ihres Bezirkes zur Kontrolle vorzulegen sind. Die Bücher müssen folgende Angaben enthalten: Name und Adresse des Patienten, Name des behandelnden Arztes, Diagnose, verabfolgtes Präparat und Menge.

Anweisungen über Bezug, Abrechnung usw. erfolgen an die Ärzte und Apotheken durch die zuständigen Amtsärzte der Bezirke.

Berlin, den 21. Mai 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Gesundheitswesen
i. V. Dr. Holthöfer

Wirtschaft

Einführung eines einheitlichen Berichtsystems für Transportunternehmen

Laut Befehl der Alliierten Kommandantur Berlin BK/O (47) 121 vom 22. Mai 1947 sind sämtliche Transportunternehmen von Groß-Berlin — einschließlich

Omnibusbetrieben — von nun ab verpflichtet, halbjährlich, mit den Stichtagen vom 1. Juli und 31. Dezember, Geschäftsberichte einzureichen, für die ein einheitliches Formular vorgesehen ist. Die Ausgabe dieser Formulare erfolgt durch die Abteilung für Wirtschaft, Hauptzitat: Transport-Verkehr, Berlin NW 7, Universitätsstraße 2/3 a. Diese Formulare sind genauestens ausgefüllt, firmenmäßig unterzeichnet, mit der Unterschrift des verantwortlichen Firmeninhabers versehen termingemäß bei der vorgenannten Magistratsdienststelle einzureichen. Der Einreichungstermin für dessen Einhaltung die Firmeninhaber persönlich verantwortlich sind, wird noch besonders bekanntgegeben.

Berlin, den 11. Juni 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Wirtschaft
i. A. Krause

Finanzwesen

Aussetzung des Städtischen Schuldendienstes für 1947

Der in Nr. 8 des Verordnungsblattes für Groß-Berlin vom 4. 6. 1947, S. 118, versehenhlich unter „Arbeit“, veröffentlichte Magistratsbeschluß vom 20. 1. 1947 ist von der Alliierten Kommandantur am 11. 5. 1947 mit Befehl BK/O (47) 119 bestätigt worden.

Berlin, den 12. Juni 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
Dr. Haas

Justizbehörden

Öffentliche Zustellungen

In Sachen der Ehefrau Käthe Guth, geborene Bigalk, in Beilin-Schöneberg, Großgörschenstraße 18, Klägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Heinz Overbußmann, Berlin-Friedenau, Kaiserallee 82, gegen ihren Ehemann, den Monteur Henry Guth, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, Beklagten, wegen Ehescheidung ladet die Klägerin den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 6. Zivilkammer des Landgerichts in Berlin-Zehlendorf-West, Lmdenthaler Allee 5, Saal 2, auf den 9. August 1947, 9V* Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Az. 6 R 1757/46.

Berlin, den 10. Juni 1947.

Landgericht Berlin

Der Bauingenieur Günter Rustmeier, Berlin-Zehlendorf, Andreezeile 12 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Reinhold Holken, Berlin W 15, Kurfürstendamm 216 — klagt gegen Holde Rustmeier, geb. Husenett, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, wegen Ehescheidung mit dem Anträge auf Scheidung der Ehe unter Alleinschuld der Beklagten.

Der Kläger ladet die Beklagte* zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 14. Zivilkammer des Landgerichts Berlin, Berlin-Zehlendorf-West, Argentinische Allee 25, auf den 13. September 1947, 10 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Az. 14. R. 138/47

Berlin-Zehlendorf, den 8. Mai 1947.

Landgericht Berlin...

Aufgebote

Die Ehefrau Dorothea Lewrick, geb. Juterzenka, in Berlin-Spandau, Kolonie Hasenheide, Hauptweg 14, hat beantragt, ihren Ehemann, den verschollenen Dreher Ernst Lewrick, geboren am 13. Juli 1913 in Bartenstein/Ostpreußen, zuletzt Wohnhaft in Berlin-Spandau, für tot zu erklären.

Az. 6. II. 32/47.

Die Ehefrau Gertrud Henschke, geb. Scholz, in Berlin-Spandau, Bismarckstraße 59, hat beantragt, ihren Ehemann, den verschollenen Friseur Kurt Henschke, geboren am 7. Juni 1915 in Spandau, zuletzt Wohnhaft in Berlin-Spandau, für tot zu erklären.

Az. 6. II. 22/47.

Die Ehefrau Charlotte Susallek, Berlin-Spandau, Rauchstraße 18a, hat beantragt, ihren Ehemann, den verschollenen Arbeiter Willi Susallek, geboren am 27. März 1907 in Weißensee, Krs. Niederbarnim, zuletzt Wohnhaft in Berlin-Spandau, Rauchstraße 18 a, für tot zu erklären.

Az. 6. II. 21/47.

Die Ehefrau Edith Holz, geb. Volkmann, Berlin-Spandau, Lutherstraße 16, hat beantragt, ihren Ehemann, den verschollenen Kraftfahrer Bruno Holz, geboren am 29. November 1913 in Berlin, zuletzt Wohnhaft in Berlin-Spandau, für tot zu erklären.

Az. S. II. 14/47.

Die Ehefrau Gerda Chmelnik, geb. Fischer, in Berlin-Spandau, Wilhelmstraße 135, hat beantragt, ihren Ehemann, den verschollenen Feldwebel Herbert Chmelnik, geboren am 3. Dezember 1911 in Frankfurt/Oder, zuletzt Wohnhaft in Berlin-Spandau, für tot zu erklären.

Az. 6. II. 9/47.